

Vertrag über vollstationäre Leistungen

		Seite
	Inhaltsübersicht	1-2
I.	Informationen für zukünftige Bewohner	3-4
II.	Vorwort	5
	Vertrag	6
§ 1	Vertragsparteien und Vertragsgegenstand	6
§ 2	Leistungen des Einrichtungsträgers / Leistungskonzept	7
	Die Leistungen im Einzelnen	7
2.1.	Unterkunft	7-8
2.2.	Verpflegung	9
2.3.	Allgemeine Pflegeleistungen	9
2.4.	Soziale Betreuung	9
2.5.	Medizinische Behandlungspflege (s. Anlage 8)	9-10
§ 3	Zusätzliche Betreuungsleistungen für Pflegeversicherte	10
§ 4	Entgelte	10-12
§ 5	Entgelt bei Abwesenheit	12
	Preisliste	13
	Individuelle Berechnung der Vergütung	14
§ 6	Zahlungen / SEPA-Lastschrift (s. Anlage 4)	15
§ 7	Änderung der Entgelte	15-16
§ 8	Individuelle Anpassung der Leistungen (s. Anlage 1)	16
§ 9	Versorgung durch Arzt und Apotheker (s. Anlagen 6- 8)	16
§ 10	Hilfsmittel (s. Anlage 2)	17
§ 11	Zusatzleistungen (s. Anlage 13)	17
§ 12	Mitwirkung des Bewohners	17
§ 13	Umzug des Bewohners innerhalb der Einrichtung	17
§ 14	Eingebrachte Sachen und Haftung	18
§ 15	Schweigepflicht und Datenschutz (s. Anlage 9)	18
§ 16	Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung	18
§ 17	Vertragsdauer / Kündigung (s. Anlage 12)	18
§ 18	Räumung und Nachlass (s. Anlage 10)	19
§ 19	Hausordnung (s. Anlage 11)	19
§ 20	Nichtraucherschutz	19
§ 21	Schlussbestimmungen	20

Anlagen

1	Leistungskonzept / Vereinbarung zur Anpassung von Leistungen	21
2	Hinweise zum Umgang mit Inkontinenzmaterialien	22
2.1	Antwortbogen zur gewünschten Inkontinenzversorgung	23
3	Informationen zur Finanzierung und Sozialhilfe	24-25
4	SEPA-Lastschriftmandat	26
5	Vereinbarung mit privat Versicherten / Selbstzahlern über zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 43 b SGB XI)	27
6	Medikamentenversorgung	28
7	Datenspeicherung bei Medikamentenversorgung	29
8	Zustimmung zur Behandlungspflege	30
9	Datenspeicherung / Dokumentation /Schweigepflicht	31-34
10	Ansprechpartner / Angehörige / Räumung und Nachlass	35-36
11	Hausordnung	37-39
12	Gesetzliche Grundlagen: Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	40-41
13	Zusatzleistungen/ sonstige Leistungen	42

Abkürzungen :

BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
WBG	=	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
WTG	=	Wohn- und Teilhabegesetz des Landes NRW
SGB V	=	Sozialgesetzbuch -Fünftes Buch (gesetzliche Krankenversicherung)
SGB XI	=	Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	=	Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (Sozialhilfe)

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird (Bewohner).

I. Information für zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand des beiliegenden Vertragstextes können Sie sich über die Vertragsbedingungen, Leistungen und Gegenleistungen bereits vor dem Vertragsabschluss informieren.

Ergänzend möchten wir auf folgende Punkte aufmerksam machen:

1. Die im Vertrag aufgeführten Leistungen und Entgelte können sich verändern, insbesondere bei
 - Änderung des Pflegebedarfs (keine maßgebliche Änderung des zu zahlenden Eigenanteils)
 - neuen Pflegesatzvereinbarungen zwischen Kostenträgern einerseits (Pflegeversicherung und Sozialhilfeträger) und der Einrichtung andererseits,
 - Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Gesetzesänderungen).

In diesen Fällen sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.

2. Möchten Sie sich beraten lassen oder über Mängel beschweren, stehen Ihnen in erster Linie die Einrichtungsleitung Frau Gornischeff oder die Wohnbereichsleitungen als Ansprechpartner/innen zur Verfügung.

Im Rahmen des Beschwerdemanagements können Sie auch die Beschwerdebögen nutzen, die auf jedem Wohnbereich neben dem Beschwerdekasten hinterlegt sind. Diese werden entsprechend seitens der Einrichtung zeitnah bearbeitet.

Auf Trägerebene können Sie sich auch beim zentralen Qualitätsmanagement unter der Tel.-Nr. 02351/462010 beschweren.

Darüber hinaus können Sie sich in diesen Angelegenheiten aber auch an Ihre Pflegekasse, die Verbraucherzentrale NRW e.V., Beratungsstelle Lüdenscheid, Altenaer Str. 5, 58507 Lüdenscheid

Telefon	02351/ 3795001
Öffnungs- und Beratungszeiten	Montag 09:00-13:00 +14:00-17:30 Dienstag 09:00-13:00 Mittwoch 09:00-13:00 Donnerstag 09:00-13:00+ 14:00-17:30 Freitag Geschlossen Samstag Geschlossen Sonntag Geschlossen
Homepage	www.verbraucherzentrale.nrw/Luedenscheid.de

bzw. Beratungsstelle Iserlohn, Theodor-Heuss-Ring 5, 58636 Iserlohn,

Telefon	02371 / 24271
Öffnungs- und Beratungszeiten	Montag 09:00-13:00+ 14:00-17:00 Dienstag 14:00-18:00 Mittwoch 09:00-13:00 Donnerstag 09:00-13:00+ 14:00-18:00 Freitag 09:00-13:00 Samstag Geschlossen Sonntag Geschlossen
Homepage:	https://www.verbraucherzentrale.nrw/iserlohn

oder die zuständige WTG-Behörde wenden:

WTG-Behörde des Märkischen Kreises
Kreishaus II Altena

Bismarckstraße 17

58762 Altena

Tel.: Hotline 02351/ 966-7788

Fax: 02352/ 966-887 115

E-Mail: wtg@maerkischer-kreis.de

Homepage: <http://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/soziales/heimaufsicht.php>

II. Vorwort zum Pflegeheimvertrag

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,

in unserer Einrichtung begrüße ich Sie ganz herzlich und möchte Ihnen an dieser Stelle einen kurzen Überblick über die Hintergründe des vorliegenden Vertrages vermitteln.

Als unsere wichtigste Aufgabe verstehen wir es, Zufriedenheit für unsere Bewohner und Gäste herzustellen und mit allen uns zu Gebote stehenden Möglichkeiten zu ihrem Wohlergehen beizutragen. Unser Unternehmen ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Hauptzweck nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Unsere Einrichtung ist von der Pflegekasse durch einen Versorgungsvertrag zur Erbringung aller Pflege- und Betreuungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Pflegeversicherung (SGB XI) zugelassen. Um eine gleichbleibende Qualität gewährleisten zu können, werden regelmäßig Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt. Sollten Sie dennoch einmal unzufrieden sein, finden Sie auf dem vorstehenden Informationsblatt ("Informationen für zukünftige Bewohner") einen Hinweis auf die Stellen, an die Sie sich wenden können.

Rechtliche Grundlagen dieses Vertrages sind insbesondere das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) - Pflegeversicherung, das Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe, das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), sowie ergänzende Vereinbarungen auf Landesebene in Rahmenverträgen und zwischen der Einrichtung und den Sozialleistungsträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger).

Die Entgelte werden durch Vereinbarungen der Einrichtung mit den Sozialleistungsträgern (= Kostenträgern) festgelegt.

Über eventuelle Änderungen der Rahmenbedingungen, die den Heimvertrag betreffen, werden wir Sie möglichst umgehend informieren.

Wir hätten den gesamten Vertrag sehr gerne kürzer gefasst, da wir aber andererseits verpflichtet sind und es auch unser eigenes Anliegen ist, Sie möglichst umfassend zu informieren, war eine kürzere Fassung bedauerlicherweise nicht möglich.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für die Beantwortung von Fragen und mit Hilfestellungen gerne zur Verfügung.

Als Einrichtungsleitung wünsche ich Ihnen, dass Sie in unserer Einrichtung ein neues Zuhause finden und bin Ihnen jederzeit für Anregungen und Änderungsvorschläge dankbar, die zu Ihrem Wohl beitragen können.

Ihre Ilona Gornischeff
(Einrichtungsleitung / Pflegedienstleitung)

P F L E G E H E I M - V E R T R A G

Zwischen

der Märkische Seniorenzentren GmbH, Seniorenzentrum Letmathe, Lindenstr. 2, 58642 Iserlohn,
vertreten durch die Einrichtungsleitung Frau Gornischeck,

nachfolgend Einrichtungsträger genannt,

und

Frau _____, geb. am _____,
(Vorname und Name)

bisherige Anschrift: _____,

nachfolgend Bewohner genannt,

ggf. vertreten durch

Frau _____, geb. am _____,
(Vorname und Name, Straße und Hausnummer, PLZ und Ort, Geburtsdatum)

als Bevollmächtigter / gerichtlich bestellter Betreuer,

wird mit Wirkung vom _____ der nachstehende Pflegeheimvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 1 – Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem vollstationären Aufenthalt des Bewohners in einem Pflegeheim des Einrichtungsträgers.
2. Der Einrichtungsträger achtet und schützt die Würde, die Interessen und Bedürfnisse des Bewohners vor Beeinträchtigungen, er wahrt und fördert dessen Selbständigkeit und Selbstverantwortung.
3. Der Einrichtungsträger ist durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages durch die Pflegekassen zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.
4. Grundlage dieses Vertrages sind die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG), Sozialgesetzbuch XI – Pflegeversicherung (SGB XI)) und die Vereinbarungen zwischen dem Einrichtungsträger und den Kostenträgern (Kranken- /Pflegekassen, Träger der Sozialhilfe). Änderungen der vorgenannten Bestimmungen und Vereinbarungen wirken sich – soweit keine zusätzlichen Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben sind - unmittelbar auf den Inhalt dieses Vertrages aus: jede Vertragspartei kann die Anpassung des Vertrages an die aktuelle Rechtslage verlangen. Die entsprechenden Regelwerke sind auszugsweise diesem Vertrag als **Anlage 12** beigelegt und können im Volltext bei der Verwaltung oder unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden.
5. Des Weiteren sind Vertragsgrundlage die vorvertraglichen Informationen des Einrichtungsträgers nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz. Zu den vorvertraglichen Informationen gibt es
 keine Abweichungen folgende Abweichungen:

6. Die **Anlagen 1- 11** sind Bestandteile dieses Vertrages. **Anlage 12** dient lediglich der Information über die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstellung des Vertragsmusters.

§ 2 – Leistungen des Einrichtungsträgers

Das Leistungskonzept des Einrichtungsträgers ist in **Anlage 1** beschrieben.

Soweit die Anpassung nicht in Anlage 1 ausgeschlossen ist, hat der Einrichtungsträger seine Leistungen bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs des Bewohners anzupassen.

Der Einrichtungsträger erbringt auf der Grundlage der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen folgende Leistungen:

2.1. Unterkunft

a) Im Seniorenzentrum Letmathe ,wird der Bewohnerin, Frau _____

ein Wohnplatz in einem Doppelzimmer ein Einzelzimmer

Wohnbereich _____, Zimmer-Nr. _____,

zur Verfügung gestellt.

b) Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- vollständig möbliert
- teilmöbliert mit Pflegebett, Schrank und Nachttisch
- mit Notrufanlage
- mit Anschlussmöglichkeit für Telefon
- mit Rundfunk- / TV-Anschluss
- mit eigenem Badezimmer
- Besonderheiten

c) Dem Bewohner stehen folgende gemeinschaftlich benutzbare Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Mitbenutzung zur Verfügung:

- Gemeinschaftsraum im Wohnbereich
- Veranstaltungsraum
- Gruppen- / Therapieraum
- Speisesaal
- Außenanlagen

d) Folgende Schlüssel werden übergeben: Zimmerschlüssel Wertfachschlüssel

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend an die Verwaltung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Verwaltung, bei Verschulden des Bewohners auf dessen Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Verwaltung zurückzugeben (s.u. § 18 Ziff. 3).

- e) Änderungen im Zimmer oder Veränderungen an technischen Einrichtungen (z.B. Elektroanlagen) dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.
- f) In Abstimmung mit der Einrichtungsleitung kann der Bewohner auch bei möblierten Räumen eigene Einrichtungsgegenstände mitbringen.
- g) Das Halten von Tieren (insb. Hunden und Katzen) ist grundsätzlich nicht erlaubt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung eine hiervon abweichende Entscheidung treffen. Die Haltung eines Kleintieres (z.B. Wellensittich) kann ebenfalls ausnahmsweise und nach Absprache mit der Einrichtungsleitung sowie eventuellen Mitbewohnern (bei Zweibettzimmern) gestattet werden. Erforderlich ist insbesondere, dass
- aa) die Versorgung des Tieres durch den Bewohner selbst sichergestellt werden kann und sich ein Dritter zur Versorgung des Tieres verpflichtet, für den Fall, dass der Bewohner das Tier vorübergehend oder auf Dauer nicht versorgen kann und
 - bb) dass durch die Tierhaltung keine Beeinträchtigungen für andere Bewohner verursacht werden
 - cc) die Tiere nachweislich von ansteckenden Krankheiten frei sind
- h) Elektrisch betriebene Geräte, die der Bewohner in die Einrichtung mitbringt, müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und ein gültiges CE-Zeichen tragen. Sie dürfen keine sichtbaren Beschädigungen aufweisen. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Aus Sicherheitsgründen ist das Aufstellen bewohnereigener größerer Elektrogeräte (wie Kühlschrank) nur nach besonderer Genehmigung durch die Einrichtungsleitung zulässig. Es wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Zur Unterkunft gehört auch die Raumpflege. Diese umfasst mindestens 6 x Mal pro Woche die regelmäßige Reinigung des Zimmers und des Bades, sowie aller Flure und Gemeinschaftseinrichtungen, ausgenommen Außeneinrichtungen. Private Einrichtungsgegenstände werden nur in dem Umfang und in der gleichen Art und Weise gereinigt, wie dies für einrichtungseigene Gegenstände vorgesehen ist. Nicht darin enthalten ist z.B. die Reinigung zahlreicher Ziergegenstände. Der Einrichtungsträger kann solche zusätzlichen Reinigungsarbeiten vermitteln oder als Zusatzleistung anbieten und gesondert berechnen.
- i) **Die Wäscheversorgung umfasst:**
- die Überlassung, Reinigung und Instandhaltung einrichtungseigener Bettwäsche, Hand- und Badetücher sowie
 - das maschinelle Waschen der persönlichen Wäsche und Bekleidung, soweit sie maschinell waschbar ist.

Die chemische Reinigung von bewohnereigener Bekleidung wird auf Wunsch des Bewohners an eine Fremdfirma vermittelt und wird dann gesondert in Rechnung gestellt.

Haftungshinweise und -beschränkungen:

Unterwäsche und Bekleidung müssen aufgrund der bestehenden Hygienevorschriften farbecht, kochfest und trocknergeeignet sein. Der Einrichtungsträger haftet nicht für die Beschädigung von Wäsche, die nicht entsprechend geeignet ist.

Wäschekennzeichnung: Die Bekleidung und Wäsche, die in die Einrichtung mitgebracht wird, wird mit dem Namen des Bewohners gekennzeichnet, da sie andernfalls nach dem Waschvorgang nicht dem Eigentümer zugeordnet werden kann.

Der Einrichtungsträger haftet nicht für den Verlust von Kleidungs- und Wäschestücken, die aus Gründen, die der Bewohner zu vertreten hat, nicht gekennzeichnet wurden.

2.2. Verpflegung

Diese besteht aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und auf Wunsch oder nach Bedarf des Bewohners aus einer zusätzlichen Spätmahlzeit. Weitere kleine Zwischenmahlzeiten werden nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Eine ausreichende Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser) gehört ebenfalls zur regelmäßigen Verpflegung.

Nach ärztlicher Anordnung können spezielle Diäten angeboten werden.

Sondennahrung wird auf ärztliche Verordnung verabreicht. Sie ist nicht Bestandteil der Vergütungen. Die hierfür anfallenden Kosten sind von dem Bewohner unmittelbar mit der Krankenkasse abzurechnen.

2.3. Allgemeine Pflegeleistungen

Der Einrichtungsträger erbringt nach dem individuellen Bedarf des Bewohners allgemeine Pflegeleistungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeführt werden.

Der Umfang der pflegerischen Leistungen richtet sich nach dem jeweiligen Gesundheitszustand und Pflegebedarf des Bewohners, Einschränkungen ergeben sich aus der Anlage 1. Die Pflegekasse stellt auf der Grundlage eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) den Pflegegrad fest, die dem Pflegebedarf entsprechen soll. Bei privaten Pflegeversicherten erfolgt die Feststellung aufgrund des Gutachtens des medizinischen Dienstes der privaten Pflegeversicherung.

Zu den allgemeinen Pflegeleistungen (Grundpflege) gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Ernährung und Hilfen bei der Mobilität.

Zu den Hilfen bei der Körperpflege gehört auch das Kürzen und Säubern von Finger- und Fußnägeln. Nicht dazu gehören die kosmetische und die medizinische Fußpflege. Medizinische Fußpflege darf nur von speziell geschulten Podologen ausgeführt werden. Im Bedarfsfall und auf Wunsch des Bewohners kann der Einrichtungsträger den Kontakt zur kosmetischen oder medizinischen Fußpflege vermitteln. Bei entsprechenden Erkrankungen kann der Arzt medizinische Fußpflege zulasten der Krankenkasse verordnen.

2.4. Soziale Betreuung

Zur sozialen Betreuung gehören insbesondere Hilfestellungen bei der persönlichen Lebensführung, bei der Gestaltung des Alltags und bei Lebenskrisen, die Vermittlung zur seelsorgerischen Betreuung und die Kontaktvermittlung zu Freunden und Verwandten.

2.5. Medizinische Behandlungspflege

Bei der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um Aufgaben aus dem ärztlichen Verantwortungsbereich (z.B. Medikamentengabe, Wundbehandlung) für deren Veranlassung und Verordnung der behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die Aufklärungspflicht über die verordneten Behandlungen und Medikamente obliegt dem behandelnden Arzt.

Der Einrichtungsträger erbringt aufgrund der ärztlichen Verordnung nach dem individuellen Bedarf des Bewohners die behandlungspflegerischen Leistungen, die nach dem allgemein anerkannten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeführt werden.

Der Einrichtungsträger ist nur dann verpflichtet und berechtigt, behandlungspflegerische Maßnahmen durchzuführen, wenn:

- die Behandlungspflege von dem behandelnden Arzt verordnet und veranlasst ist,
- die persönliche Durchführung durch den Arzt nicht erforderlich ist und

- der Bewohner der Maßnahme zugestimmt hat und mit der Übertragung auf das Pflegepersonal einverstanden ist.

Für Bevollmächtigte und Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitspflege ist eine Einverständniserklärung als **Anlage 8** beigefügt.

Hinweis: Damit die Leistungen sachgerecht erbracht werden können, ist es erforderlich, dass Ärzte und für den Bewohner zuständige Mitarbeiter in der Pflege und Betreuung Informationen über den Bewohner austauschen können. Daher ist eine beiderseitige Entbindung von der Schweigepflicht notwendig (Muster für Datenschutz und Schweigepflichtentbindung in den **Anlagen 9**).

§ 3 – Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

Wir bieten Ihnen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen an, die zusätzlich zu den Leistungen erbracht werden, die mit der Pflegevergütung beglichen werden. Rechtsgrundlage ist § 43b SGB XI. Unser Haus hat hierzu mit den Pflegekassen eine entsprechende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zugunsten der pflegeversicherten Bewohner getroffen.

Für diese Leistungen gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Leistungen werden ausschließlich von den Pflegekassen / Pflegeversicherungen über einen Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Deshalb haben nur gesetzlich oder privat Pflegeversicherte einen Leistungsanspruch. Selbstzahlern ohne Pflegeversicherung wird die Leistungen zu den gleichen Bedingungen angeboten.
2. Bei gesetzlich versicherten Pflegebedürftigen rechnet die Einrichtung die Leistungserbringung unmittelbar mit der Pflegekasse ab. Deshalb wird der anfallende Betrag nicht in Rechnung gestellt.
3. Mit privat Pflegeversicherten oder Selbstzahlern ohne Pflegeversicherung wird eine separate Vereinbarung abgeschlossen (**Anlage 5**).
4. Die Einrichtung setzt zusätzliches Personal ein, das sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung der Bewohner widmet.
5. Die Koordination der Schnittstelle zwischen Pflege und sozialer Betreuung sowie zusätzlicher Betreuung nach § 43 b SGB XI wird durch verschiedene Maßnahmen (z.B. Pflegeplanung / Dokumentation, Teambesprechungen, Fallbesprechungen, etc.) sichergestellt.
6. Die konkrete Gestaltung des Leistungsangebots ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und liegt im Ermessen der Einrichtung. Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann aber auch eine Einzelbetreuung umfassen. Dabei kommt es u.a. auch auf die persönliche Situation des betreffenden Bewohners, seine Wünsche und die tagesaktuelle gesundheitliche Verfassung an.

§ 4 – Entgelte

1. Die aktuellen Vergütungen wurden zwischen dem Einrichtungsträger und den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart (s. S. 12). Sie gelten unterschiedslos für alle Bewohner (Selbstzahler / Sozialhilfeempfänger). Die Bestandteile der Vergütung sind entsprechend dieser Vereinbarung aufgliedert in:
 - a) allgemeine Pflegeleistungen
 - b) Unterkunft
 - c) Verpflegung
 - d) Investitionskosten

2. Investitionskosten sind die Vergütung insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung der Gebäude und Anlagen nach § 82 Abs. 2 SGB XI. Sie entsprechen der Miete ohne Nebenkosten bei einer Wohnung. In der Vergütung für die Unterkunft (auch „Hotelkosten“ genannt) sind insbesondere die Kosten der Hauswirtschaft enthalten.
3. Die Höhe des zu zahlenden Entgelts richtet sich nach dem individuell festgestellten Pflegebedarf (Pflegegrad), sowie der Ausstattung des Hauses und des Pflegeplatzes (Investitionskosten / Einzelzimmerzuschlag).
4. Steht bei Vertragsbeginn der Pflegegrad des Bewohners nicht fest (z.B., weil ein Bescheid der Pflegekasse noch nicht vorliegt), wird bis zur Feststellung des Pflegegrades durch die Pflegekasse vorläufig das Entgelt für Pflegegrad 2 berechnet. Ergibt sich nachträglich eine andere Einstufung, sind die Vergütungen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einstufung wirksam wird, zu berichtigen: Zuviel gezahlte Entgelte werden erstattet, zu wenig gezahlte Beträge sind nachzuzahlen.
5. Zur Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (siehe § 4 Entgelte 1. Punkt a.) gehört der einrichtungsindividuelle Vergütungszuschlag zur Refinanzierung des Umlagebetrages nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufgesetz (PfIBG) i. V. mit § 84 Abs. 1 SGB XI. Die Höhe des Umlagebetrages wird kalenderjährlich von der nach Landesrecht bestimmten Stelle per Bescheid festgesetzt und der Einrichtung mitgeteilt.
6. In der Vergütung für die Pflegegrade 2-5 ist ein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil enthalten. Dieser setzt sich zusammen aus der Monatsvergütung für den pflegebedingten Aufwand (Tagessatz x 30,42, ohne Altenpflegeumlage) abzüglich der monatlichen Pflegekassenleistungen nach § 43 SGB XI.

Privat Pflegeversicherte haben grundsätzlich das Gesamtentgelt zu entrichten. Außer dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil gehören auch die Vergütungen dazu, den gesetzliche Pflege- oder Krankenkassen unmittelbar an die Einrichtung zahlen.
7. Die Vergütungen sind Pauschalsätze, das bedeutet: auch wenn der Bewohner nicht sämtliche Leistungen, die in einem Pflegegrad möglich sind, in Anspruch nimmt, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen.
8. Die Vergütungen werden in vollen Monaten mit einem gleichbleibenden Monatsbetrag berechnet (Tagessatz x 30,42). Der Faktor 30,42 errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage in Nichtschaltjahren 365 Tage: 12 Monate = 30,42.
9. In Ein- und Auszugsmonaten werden nur die Anwesenheitstage nach den in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Tagessätzen abgerechnet, wenn der Einzug nach dem ersten Tag des Abrechnungsmonats, der Auszug oder die Vertragsbeendigung aus anderen Gründen vor dem letzten Tag des Abrechnungsmonats erfolgt.
10. Aufnahme- und Entlassungstage werden jeweils als Anwesenheitstage berechnet. Beim Umzug in ein anderes Heim, wird für den Auszugstag kein Entgelt berechnet.
11. Die Vergütung für Verpflegung wird um 1/3 reduziert, wenn der Bewohner ausschließlich mit Sondenkost ernährt wird und die gesetzliche Krankenkasse, privat Krankenversicherte oder sonstige Dritte die Kosten für die Sondennahrung übernehmen, die nicht in der Vergütung enthalten ist. Die Position „Verpflegung“ enthält neben Sachkosten einen erheblichen Anteil an Personalkosten, die auch bei Sonden-ernährung anfallen. Dem Bewohner bleibt der Nachweis einer höheren Ersparnis vorbehalten.
12. Ärztliche Behandlung, Medikamente, Sondennahrung und individuell benötigte Hilfsmittel sind nicht in den Vergütungen (**Preisliste S. 12**) enthalten. Diese sind im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von den Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialhilfeträgern bzw. von privat Versicherten selbst zu tragen.

Information für Beihilfeberechtigte / privat Pflegeversicherte:

Privat kranken- / pflegeversicherte Bewohner sind für den gesamten Monatsbetrag (Eigenanteil + Pflegeversicherungsleistung) vorleistungspflichtig. **Die Fälligkeit unserer Forderung hängt nicht davon ab, ob oder wann Beihilfestellen oder private Pflegeversicherungen zahlen.** Wird die Rechnung nicht rechtzeitig beglichen, können daher Verzugszinsen anfallen. Bei erheblichen Verzögerungen kann dies bis zu gerichtlichen Klageverfahren und zur Kündigung des Heimvertrags führen. Sind Sie berechtigt, Beihilfeleistungen zu erhalten und / oder privat pflegeversichert, sollten Sie die monatlichen Rechnungen möglichst unverzüglich bei der Beihilfestelle / bzw. der privaten Pflegeversicherung zur Kostenerstattung einreichen.

§ 5 – Entgelt bei Abwesenheit

1. Während des laufenden Vertragsverhältnisses hat die Pflegeeinrichtung bei vorübergehender Abwesenheit den Pflegeplatz bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freizuhalten. Bei Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung verlängert sich der Anspruch auf Freihaltung für die Dauer dieser Aufenthalte.
2. Ist der Bewohner aus anderen Gründen (als Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung) abwesend, erlischt nach 42 Tagen die Zahlungspflicht der Pflegekassen. Der Bewohner ist nach dem Erlöschen der Zahlungspflicht der Kostenträger verpflichtet, die Abwesenheitsvergütung selbst zu tragen, wenn er nicht zwischenzeitlich gekündigt hat und eine weitere Freihaltung in Anspruch nimmt.
3. Als Abwesenheitstage gelten nur die Tage, an denen der Bewohner ganztägig (von 0:00 – 24:00 Uhr) nicht in der Einrichtung anwesend ist.
4. Die Tage, an denen der Bewohner (z.B. ins Krankenhaus) entlassen und im Pflegeheim wiederaufgenommen wird, werden jeweils als volle Pflage tage berechnet. Bei Abwesenheit von bis zu 3 Tagen ist das volle Entgelt zu zahlen.
5. Ab dem vierten Tag der Abwesenheit wird ein Abschlag von 25 % der Entgelte für die allgemeinen Pflegeleistungen (§ 4 Abs. 1a), sowie der Entgelte für Unterkunft (§ 4 Abs. 1b) und Verpflegung (§ 4 Abs. 1c) vorgenommen. Die Höhe der Investitionskosten bleibt unverändert.
6. Bewohner, die ausschließlich Sondenkost erhalten, zahlen eine um 1/3 reduzierte Vergütung für die Verpflegung. Bei Abwesenheit nach S. 3 - 4 wird dieser Vergütungssatz nochmals um 25 % reduziert.

Entgelt ab 01.01.2023

PG	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Pfleagesatz	Altenpflegeumlage	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten Doppelzimmer	Investitionskosten Einzelzimmer	Gesamtentgelt	Gesamtentgelt	Gesamtentgelt	Gesamtentgelt
							Doppelzimmer	Einzelzimmer	Doppelzimmer	Einzelzimmer
							taglich	taglich	monatlich bei 30,42 Tagen	monatlich bei 30,42 Tagen
1	52,28 €	4,72 €	19,15 €	14,75 €	15,56 €	16,68 €	106,46 €	107,58 €	3.238,51 €	3.272,58 €
2	65,65 €	4,72 €	19,15 €	14,75 €	15,56 €	16,68 €	119,83 €	120,95 €	3.645,23 €	3.679,30 €
3	81,83 €	4,72 €	19,15 €	14,75 €	15,56 €	16,68 €	136,01 €	137,13 €	4.137,42 €	4.171,49 €
4	98,69 €	4,72 €	19,15 €	14,75 €	15,56 €	16,68 €	152,87 €	153,99 €	4.650,31 €	4.684,38 €
5	106,25 €	4,72 €	19,15 €	14,75 €	15,56 €	16,68 €	160,43 €	161,55 €	4.880,28 €	4.914,35 €

PG	9		10		Abzug Pflegeversicherung	Gesamtentgelt	
	Gesamtentgelt	Gesamtentgelt	Gesamtentgelt	Gesamtentgelt			
	Doppelzimmer	Einzelzimmer	Doppelzimmer	Einzelzimmer			
	monatlich bei 30,42 Tagen	monatlich bei 30,42 Tagen			monatlich bei 30,42 Tagen	monatlich bei 30,42 Tagen	
1	3.238,51 €	3.272,58 €	0,00 €				
2	3.645,23 €	3.679,30 €	-770,00 €		2.875,23 €	2.909,30 €	
3	4.137,42 €	4.171,49 €	-1.262,00 €		2.875,42 €	2.909,49 €	
4	4.650,31 €	4.684,38 €	-1.775,00 €		2.875,31 €	2.909,38 €	
5	4.880,28 €	4.914,35 €	-2.005,00 €		2.875,28 €	2.909,35 €	

Individuelle Berechnung der zu zahlenden Vergütungen

Nach der aktuellen Einstufung ist eine Vergütung nachfolgendem Pflegegrad zu zahlen:

- Pflegegrad ist bereits von der Pflegekasse festgestellt: Pflegegrad ____
- Pflegegrad ist noch nicht bekannt: Vorläufige Vergütung nach Pflegegrad ____

Entgelte für	täglich	monatlich (= Tagessatz x)
Pflegebedingter Aufwand		
Private Pflegeversicherung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Ausbildungsumlage (NRW) nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. mit § 84 Abs. 1 SGB XI	4,72	143,58
Unterkunft	19,15	582,54
Verpflegung	14,75	448,70
Abzug wegen Sondenkost <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Investitionskosten Einzelzimmer	16,68	507,41
Investitionskosten Doppelzimmer	15,56	473,34
Zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 43 b SGB XI; Monatspauschale, nur bei Privatversicherten vorzuleisten)	(6,20)	(188,59)
Gesamtbetrag		

§ 6 – Zahlungen

1. Die monatlichen Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, allgemeine Pflegeleistungen, Investitionen und zusätzliche Betreuungsleistungen werden am Monatsanfang in Rechnung gestellt und sind 8 Tage nach Rechnungsdatum, spätestens zum 15. des laufenden Monats fällig. Wir weisen darauf hin, dass bei nicht Einhaltung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig werden sowie pro Mahnschreiben eine Gebühr von 3,00 €.

Soweit mit den Sozialleistungsträgern (Pflegekassen / Krankenkassen / Sozialhilfeträger) für deren Zahlungen abweichende Zahlungszeitpunkte vereinbart sind, gerät der Bewohner insofern nicht in Verzug.

2. Beträge, für die kein Sozialleistungsträger aufkommt, hat der Bewohner zu tragen. Dies gilt insbesondere für privat Kranken- und Pflegeversicherte und für Bewohner, bei denen nicht feststeht, ob bzw. in welcher Höhe die Pflegekasse leistet oder der Sozialhilfeträger für die Heimentgelte eintritt.
3. Nach Erteilung des Kostenanerkennnisses / Leistungsbescheides ist der Einrichtungsträger berechtigt, die vom Kostenträger anerkannten Leistungen unmittelbar mit diesem abzurechnen.
4. Es werden folgende Zahlungseingänge berücksichtigt und mit der Forderung verrechnet:
 - Leistungen der Pflegekasse
 - Leistungen der Krankenkasse (insbesondere für Inkontinenzprodukte)
 - Pflegewohngeld
 - Rentenzahlungen (gesetzliche und private Renten, falls diese unmittelbar auf das Konto des Einrichtungsträgers geleistet werden).
5. Um eine regelmäßige Zahlung zu gewährleisten wird dem Bewohner empfohlen, die fälligen Entgelte aus diesem Vertrag, die er zu tragen hat, von seinem Konto abbuchen zu lassen und hierzu dem Einrichtungsträger eine Einzugsermächtigung zu erteilen (**Anlage 4**, „SEPA-Mandat“).
6. Tritt bei oder nach der Aufnahme Sozialhilfebedürftigkeit ein, hat der Bewohner den Einrichtungsträger unverzüglich zu informieren. Ab dem Tag des Eintritts der Bedürftigkeit sind die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Renten und andere Einkünfte für die Heimpflegekosten vollständig und ohne Abzug einzusetzen. Darüber hinaus sind ggf. auch Vermögenswerte nach Maßgabe des zuständigen Sozialhilfeträgers einzusetzen (weitere Hinweise hierzu in **Anlage 3**).
7. Zur Vermeidung von verspäteten Zahlungen und eventuellen Verzugszinsen wird dem Bewohner empfohlen, die Rentenversicherungsträger anzuweisen, die Renten unmittelbar an den Einrichtungsträger auszuzahlen. Die Zahlung wird dann auf bestehende Forderungen angerechnet.
8. Leistet der Einrichtungsträger im Hinblick auf mögliche Sozialhilfeansprüche Vorschüsse auf Barbeträge nach § 35 Abs. 2 SGB XII (**s. Anlage 3**) sind diese zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass hierauf (gegenüber dem Sozialhilfeträger) kein Anspruch besteht.

§ 7 – Änderung der Entgelte

1. Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage (insbesondere Personal- und Sachkosten) verändert.
2. Die Änderung der Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen sowie für Unterkunft und Verpflegung werden durch Vergütungsvereinbarungen des Einrichtungsträgers mit den Kostenträgern (Pflegekassen und / oder Sozialhilfeträger) festgelegt. Erhöhte Entgelte können ab dem durch Vereinbarung, Schiedsstellenentscheidung oder Gerichtsurteil festgelegten Zeitpunkt berechnet werden. Der Bewohner schuldet

das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang der Erhöhungsmitteilung. Er ist berechtigt, Einsicht in die Kalkulationsunterlagen zu nehmen.

3. Die Erhöhung von Investitionskosten ist nur zulässig, wenn diese betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind. Es werden nur die Investitionskosten in Rechnung gestellt, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden. Die Investitionskosten werden in der Regel einmal jährlich neu berechnet und genehmigt.

§ 8 – Individuelle Anpassung der Leistungen

1. Bei einer Veränderung des Gesundheitszustandes des Bewohners ist der Einrichtungsträger verpflichtet, seine Leistungen anzupassen, soweit dies nicht vertraglich ausgeschlossen ist und die Versorgung des Bewohners trotz der Veränderungen unter den vorhandenen Bedingungen möglich und zumutbar ist.
2. Der Einrichtungsträger ist berechtigt, die Anpassung des Vertrages durch einseitige Erklärung vorzunehmen, soweit die Leistungen Bewohner betreffen, die Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI oder der Sozialhilfen nach SGB XII in Anspruch nehmen. Das Entgelt entspricht stets dem Pflegegrad, der von der Pflegekasse anerkannt wird.
3. Gegenüber Bewohnern, die keine SGB-XI oder SGB XII-Leistungen erhalten, gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 9 – Versorgung durch Ärzte und Apotheker

Der Einrichtungsträger stellt die Vermittlung des Kontaktes zu den behandelnden Ärzten sicher (in Notfällen: notärztlicher Dienst / Notarzt). Die freie Arztwahl wird nicht eingeschränkt. Der Bewohner benennt dem Einrichtungsträger seine behandelnden Ärzte.

Der Bewohner kann frei wählen, von welcher Apotheke er Medikamente beziehen möchte. Alternativ stellt der Einrichtungsträger durch entsprechende Verträge mit Apotheken (nach § 12a Apothekengesetz) die Versorgung der Bewohner mit Medikamenten sicher. Soweit der Bewohner eine Versorgung durch die jeweilige Vertragsapotheke wünscht, kann er dies in den **Anlagen 6-7** erklären.

Nachstehende kostenfreie Leistungen können nur Bewohner erhalten, die eine Versorgung durch die Vertragsapotheke wählen.

- a) Regelmäßige Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Medikamente.
- b) Jährliche Schulung der Mitarbeiter nach dem Arzneimittelgesetz
- c) Abholung von Rezepten in der Einrichtung und Lieferung der Medikamente in die Einrichtung

Haftungshinweis:

Der Einrichtungsträger kann bezüglich der Medikamente keine Haftung übernehmen

- a) für die ordnungsgemäße Lagerung der Medikamente in der Zeit vor der Übergabe an die Einrichtung, wenn Medikamente durch Dritte (z.B. Angehörige) beschafft und gelagert werden,
- b) für die ordnungsgemäße Lagerung der Medikamente in der Einrichtung, wenn Bewohner ihre Medikamente selbst verwahren,
- c) für die Prüfung der Verfallsdaten, wenn Bewohner die Medikamente selbst verwahren und selbständig einnehmen.

Eine regelmäßige Überprüfung durch den Vertragsapotheker ist in den Fällen a) -c) ebenfalls nicht möglich.

§ 10 – Hilfsmittel

Hilfsmittel (im Sinne des § 33 SGB V), die ausschließlich einem Bewohner zur Verfügung stehen, sind grundsätzlich von dem Bewohner bei der Krankenkasse / -versicherung zu beantragen, da diese Kosten nicht in der Vergütung für Pflegeleistungen enthalten sind.

Dazu gehören auch die Inkontinenzprodukte, die für die Teilnahme am sozialen Leben erforderlich sind. Hinweise zum Umgang mit Inkontinenzprodukten: **s. Anlage 2 und 2.1** dieses Vertrages. Bettunterlagen u.ä. Hilfsmittel, die lediglich dem Schutz der Einrichtungsgegenstände dienen (z.B. Matratzenschutz), werden von dem Einrichtungsträger gestellt.

Soweit keine andere Vereinbarung in dem Versorgungsvertrag oder der Vergütungsvereinbarung getroffen wurde oder die Art der Einrichtung eine besondere Ausstattung verlangt (z.B. Spezialeinrichtung) hat der Einrichtungsträger nur solche Hilfsmittel vorzuhalten und zur Verfügung zu stellen, die üblicherweise von allen Bewohnern genutzt werden können (z.B. Handgriffe, allgemein zu benutzende Lifter, Duschrollstühle).

§ 11 – Zusatzleistungen

Der Bewohner und der Einrichtungsträger können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen vereinbaren. Zurzeit werden die in der **Anlage 13** aufgeführten Zusatzleistungen angeboten.

§ 12 – Mitwirkungspflicht des Bewohners

1. Damit der Einrichtungsträger die Entgelte vorrangig über die Sozialleistungsträger abrechnen kann, ist es erforderlich, dass der Bewohner gegenüber den in Betracht kommenden Kostenträgern (z.B. Pflegekasse, Krankenkasse, Sozialhilfeträger) entsprechende Anträge stellt.
2. Ändert sich der Pflegebedarf des Bewohners so erheblich, dass ein anderer Pflegegrad in Betracht kommt, fordert der Einrichtungsträger den Bewohner schriftlich auf, einen entsprechenden Antrag an die Pflegekasse und ggf. zeitgleich an den Sozialhilfeträger zu stellen. Die Aufforderung des Einrichtungsträgers ist zu begründen. Der Bewohner ist verpflichtet, einen Änderungsantrag zu stellen und damit die Pflegekasse zur Überprüfung des Pflegegrades zu veranlassen.
3. Der Bewohner verpflichtet sich, den Einrichtungsträger über die gestellten Anträge und deren Ergebnisse zu informieren.
4. Weigert sich der Bewohner einen entsprechenden Änderungsantrag zu stellen, kann der Einrichtungsträger ihm oder seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig die Vergütung nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen (s. § 87 a Abs. 2 SGB XI).
5. Für den Beginn der Sozialleistungen ist grundsätzlich der Tag der Antragstellung maßgeblich. Zur Vermeidung von Leistungsausfällen (z.B. durch verspätete Anträge) steht den Bewohnern, ihren Angehörigen und Vertretern die Verwaltung als Beratungshilfe zur Verfügung.

§ 13 – Umzug des Bewohners innerhalb der Einrichtung

Ist aus ärztlicher, pflegerischer oder sozialbetreuerischer Sicht oder wegen baulicher oder sonstiger betrieblicher Maßnahmen ein Umzug in ein vergleichbares Zimmer erforderlich, wird der Einrichtungsträger - soweit möglich - eine entsprechende und zumutbare Änderung des Vertrages anbieten. Wünscht der Bewohner einen Umzug innerhalb der Einrichtung, wird sich der Einrichtungsträger ebenfalls bemühen, eine den Wünschen des Bewohners entsprechende Alternative anzubieten.

§ 14 – Eingebraachte Sachen und Haftung

1. Die Vertragspartner haften für Sachschäden gegenseitig nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird daher dringend empfohlen.
2. Dem Bewohner wird empfohlen, für Verlust- und Schadensfälle eine Hausratversicherung für seine eingebrachten Gegenstände abzuschließen.
3. Wertsachen und Testamente werden von dem Einrichtungsträger grundsätzlich nicht in Verwahrung genommen.

§ 15 – Datenschutz / Schweigepflicht

1. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Die Märkische Seniorenzentren GmbH verpflichtet sich, alle von ihr gespeicherten Daten vor unerlaubten Zugriffen Dritter zu schützen
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch den Einrichtungsträger erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung, Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (**Anlage 9**).
3. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

Hinweis: Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages - insbesondere zum Zwecke der Abrechnung - ist die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten an die Sozialleistungsträger gesetzlich vorgeschrieben.

§ 16 – Zutrittsrecht und Gebrauchsüberlassung

1. Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers zur Erfüllung der ihnen obliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.
2. Die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber sind die Einrichtungsleitung und der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.
3. Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.
4. Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Einrichtungsträgers Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

§ 17 – Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Für die Kündigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften (s. §§ 11-12 WBG, **Anlage 12**).
2. Mit dem Auszug des Bewohners endet die Zahlungspflicht des Heimentgelts. Bei Ableben des Bewohners endet der Vertrag mit Ablauf des Sterbetages.

§ 18 – Räumung und Nachlass

1. Grundsätzlich ist die Unterkunft an dem Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
2. Erfolgt die Räumung vertragswidrig erst zu einem späteren Zeitpunkt und kann der Pflegeplatz deshalb erst später wieder belegt werden, ist der Bewohner zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.
3. Überlassene Schlüssel sind der Verwaltung zurückzugeben (s. o. § 2.1. d).
4. Der Einrichtungsträger unterrichtet die zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.
5. Die Regelung des Nachlasses obliegt nicht dem Einrichtungsträger.
6. Der Bewohner kann dem Einrichtungsträger die Personen benennen, die im Falle des Todes zu benachrichtigen sind und eine oder mehrere Personen seines Vertrauens, an die der in der Einrichtung verbliebene Nachlass - unabhängig von einer etwaigen erbrechtlichen Legitimation - ausgehändigt werden kann (**Anlage 10**).
7. Die Kosten der Räumung, Einlagerung und Entsorgung hat der Bewohner, bzw. dessen Rechtsnachfolger ebenfalls zu tragen.
8. Die Einrichtung fordert den Bewohner, die hierzu bestimmten Personen oder Erben zur Abholung der zurückgelassenen Gegenstände / des Nachlasses auf. Bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung ist die Einrichtung berechtigt, nach einer Frist von 2 Monaten Gegenstände von lediglich geringem materiellen Wert, die zudem auch erkennbar keine persönliche Bedeutung für die Bewohnerin bzw. die Erben besitzen, zu entsorgen (Eigentums- und Besitzaufgabe des vormaligen Eigentümers), wenn die Einrichtung auf die Folgen der Fristversäumnis hingewiesen hat.

§ 19 – Hausordnung

Die dem Vertrag als **Anlage 11** beigeheftete Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 20 – Nichtraucherchutz

Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes NRW und aus Sicherheitsgründen gilt im gesamten Gebäude ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Außenbereich oder in dafür vorgesehenen Raucherräumen gestattet. Das Rauchen in Bewohnerzimmern ist grundsätzlich untersagt. Schäden, welche der Einrichtung oder dessen Bewohner/-innen durch Missachtung dieses Verbots entstehen, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

§ 21 – Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist das Seniorenzentrum Letmathe .
2. Mündlich vereinbarte Veränderungen dieses Vertrages sind schriftlich zu bestätigen.

_____, den _____

Letmathe, den

In Vertretung

Im Auftrag

Unterschrift des Bewohners
oder seines Vertreters

Einrichtungsleitung Beauftragter
für den Einrichtungsträger -

Name des Unterzeichnenden in Druckschrift

Funktion des Unterzeichnenden, soweit nicht der Bewohner selbst unterzeichnet:

Bevollmächtigter / Betreuer

Muster

Anlage 1

**Leistungskonzept und Vereinbarung zur Anpassung der Leistungen
(zu § 2 des Heimvertrages)**

1. Die Einrichtung hat nach dem Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen folgendes Leistungskonzept:
Vollstationäre Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XI - Pflegeversicherung ohne besonderen Schwerpunkt (gemäß Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen).

2. Die Einrichtung ist für folgende pflegerische Spezialfälle nicht ausgestattet. Diese Leistungen werden ausdrücklich nicht angeboten:
 - Unterbringung mobiler demenzkranker Menschen in einem geschützten Wohnbereich (wegen Weglaufgefahr / Selbstgefährdung/Fremdgefährdung)
 - Pflege und Betreuung von Wachkomapatienten
 - Pflege und Betreuung von Bewohnern mit anderem intensivmedizinischem Versorgungsbedarf
 - Pflege und Betreuung von Bewohnern mit starkem Übergewicht, wenn hierdurch dauerhaft ein zusätzlicher Pflegeaufwand (Einsatz von mehr Personal) erforderlich ist.

3. Die unter 2. genannten Leistungen, die der Einrichtungsträger nicht anbietet, können von dem Bewohner – auch bei entsprechender Änderung des Gesundheitszustandes – nicht beansprucht werden. Die Einrichtung kann in diesem Fall den Heimvertrag gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 b) WBVG kündigen.

4. Kann der Bewohner in einer anderen Einrichtung des Trägers sachgerecht versorgt werden, bietet der Einrichtungsträger für diesen Fall einen Platz in einem anderen Haus / Wohnbereich an, soweit dort ein entsprechender Pflegeplatz zur Verfügung steht.

Hinweis: Nimmt der Bewohner das Angebot des Einrichtungsträgers zum Umzug in ein anderes Haus / einen anderen Wohnbereich nicht an und wird hierdurch die Fortsetzung des Vertrags für den Einrichtungsträger unzumutbar, kann es zur Kündigung des Heimvertrages kommen.

_____, den _____

Letmathe, den

In Vertretung

Im Auftrag

Unterschrift des Bewohners
oder seines Vertreters

Einrichtungsleitung Beauftragter
- für den Einrichtungsträger -

Anlage 2

Hinweise zum Umgang mit Inkontinenzmaterialien

Die Märkische Seniorenzentren GmbH hat sich entschlossen, die Inkontinenzversorgung nicht mehr in Eigenregie anzubieten. Nach erfolgter Recherche konnten wir einen Kooperationspartner – die Fa. Paul Hartmann AG – für eine Versorgung der Bewohner unserer Einrichtungen mit Inkontinenzmaterial gewinnen. Die Fa. Hartmann erfüllt die von den Kassenverbänden eingeforderten Voraussetzungen, hat Verträge mit den Krankenkassen und kann daher auch Rezepte von Bewohnern unserer Einrichtungen abrechnen.

Um zukünftig Ihre Versorgung mit Inkontinenzmaterial als Bewohner unserer Einrichtung möglichst reibungslos sicherzustellen, empfehlen wir Ihnen daher, dass Sie die Fa. Paul Hartmann AG beauftragen, Ihnen die zukünftig benötigten Inkontinenzmittel zu liefern. Wir arbeiten seit Jahren mit den Materialien der Firma Hartmann und können auf ein bewährtes Bestell – und Logistikkonzept zurückgreifen.

Erforderlich ist die Unterzeichnung einer sog. „Wahlrechtsbescheinigung“ der Fa. Hartmann. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Aufklärung über das Ihnen zustehende Recht für die Inkontinenzmittelversorgung einen Lieferanten Ihres Vertrauens zu wählen und die Zustimmung, dass die zukünftige Lieferung durch die Fa. Hartmann erfolgen soll. Des Weiteren ist eine Datenschutzerklärung und Bestätigung über eine erfolgreiche Beratung enthalten. Diese Wahlrechtsbescheinigung darf kann bei Bedarf bei der Verwaltung / der Einrichtungsleitung Ihrer Einrichtung vorab eingesehen werden.

Nach Beauftragung der Fa. Hartmann wird eine Abrechnung eines Rezeptes mit den Krankenkassen durch die Fa. Hartmann erfolgen. Ggf. zu leistende Rezeptzuzahlungen sind an die Fa. Hartmann zu leisten. Bei uns eingereichte Rezepte und Zuzahlungsbefreiungen würden bei Beauftragung der Fa. Hartmann von uns an die Fa. Hartmann weitergeleitet. Die Bestellung der benötigten Artikel bei der Fa. Hartmann würde - wie bisher – durch die Pflegekräfte unserer Einrichtung erfolgen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass Sie grundsätzlich frei wählen können, wer Ihre Versorgung mit Inkontinenzmaterial sicherstellt. Die von uns aufgeführte und vorgeschlagene Kooperation mit der Fa. Hartmann bietet Ihnen eine Möglichkeit, die Versorgung mit Inkontinenzmitteln ohne weiteren organisatorischen Aufwand ohne Unterbrechung sicherzustellen. Sollten Sie eine Versorgung durch einen anderen Hilfsmittellieferanten als Fa. Hartmann wünschen, so muss die gesamte administrative Abwicklung sowie die Belieferung von Ihnen selbst organisiert werden.

Zusammengefasst gibt es folgende zwei Lösungen zur Inkontinenzversorgung:

1. Sie entscheiden sich für eine Versorgung mit Inkontinenzmaterial durch die Fa. Paul Hartmann AG, die seitens der Märkischen Seniorenzentren organisatorisch unterstützt wird.

oder

2. Sie kümmern sich eigenverantwortlich selbst um die Versorgung/Beschaffung von Inkontinenzmaterial durch einen anderen Lieferanten Ihrer Wahl, ohne organisatorische Unterstützung durch die Märkischen Seniorenzentren.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung auf dem Antwortbogen, Anlage 2.1 mit.

Anlage 2.1

ANTWORTBOGEN

zur gewünschten Inkontinenzversorgung

Bewohner/in: _____
(Name, Vorname)

Geburtsdatum: _____

ggf. vertreten durch : _____
(Name, Vorname)

Ich wurde auf die Regelungen zur Inkontinenzversorgung und mein Wahlrecht aufgeklärt.

- Ich wünsche eine Versorgung/Belieferung durch Fa. PAUL HARTMANN AG, die von der Märkischen Seniorenzentren GmbH unterstützend organisiert wird.
- Ich kümmere mich selbst um die Versorgung mit Inkontinenzmaterial (ohne Mitwirkung der Märkischen Seniorenzentren GmbH)

Letmathe, den

Unterschrift des Bewohners
oder seines Vertreters

Anlage 3

Informationen zur Finanzierung und Sozialhilfe

Trotz Pflegeversicherungsleistungen und Pflegewohngeld kann es vorkommen, dass Einkünfte (Renten, Zinsen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, u.a.) nicht ausreichen, die vereinbarten Vergütungen zu bezahlen. In diesem Fall müssen auch eventuell vorhandene Vermögenswerte eingesetzt werden.

Der Sozialhilfeträger übernimmt nur die "restlichen" Heimkosten, die nach Einsatz der laufenden Einkünfte und des Vermögens übrigbleiben.

Liegt das verfügbare Vermögen unterhalb des Vermögensfreibetrags muss der Bewohner oder sein Vertreter Sozialhilfeleistungen beantragen. Der Vermögensfreibetrag ist ein Selbstbehalt und darf von dem Sozialhilfeträger nicht angetastet werden (sog. "Schonvermögen").

Die Höhe des Vermögensfreibetrags und des Barbetrags (s.u.) wird durch Erlass des zuständigen Ministeriums festgesetzt und kann beim Sozialhilfeträger oder bei den Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Einrichtung erfragt werden (Vermögensfreibetrag Stand 01.04.2017: 5000 €, Barbetrag ab 01.01.2023: 135,54 €). Bei Empfängern von Kriegsofopferfürsorgeleistungen ist das Schonvermögen gestaffelt und muss individuell ermittelt werden.

Bitte beachten Sie auch, dass Schenkungen ab Eintritt der Bedürftigkeit ebenfalls nur noch im Rahmen des Schonvermögens möglich sind. Größere Schenkungen, die weniger als 10 Jahre zurückliegen, muss der Schenker in der Regel von dem Beschenkten zurückfordern, wenn er selbst bedürftig geworden ist. Der Rückforderungsanspruch ist eine Vermögensposition, die zur Begleichung der Kosten eingesetzt werden muss. Das gilt auch für sonstige Forderungen, die dem Bedürftigen zustehen (z.B. Rückzahlungsanspruch auf privat verliehenes Geld).

Sozialhilfeantrag

Stellen Sie fest, dass Ihre Einkünfte / Vermögen nicht ausreichen, sollten Sie unbedingt rechtzeitig Sozialhilfe beantragen. Damit können Sie sich vor dem Verlust des Heimplatzes schützen.

Bitte beachten Sie, dass Schulden gegenüber dem Heimträger den Heimplatz gefährden können: Der Heimvertrag kann fristlos gekündigt werden, wenn der Rückstand ein Monatsentgelt übersteigt.

Vertreter, die ggf. gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sind, Vermögensangelegenheiten von Bewohnern wahrzunehmen (Betreuer / Bevollmächtigte), sind für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich und haften für Ausfälle, die durch ihr Verschulden entstehen.

Wichtig beim Einzug

Der Sozialhilfeträger kommt für Schulden (z.B. Forderungen des ehemaligen Vermieters) nicht auf. Beträge, die nach dem Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit bzw. nach Antragstellung für die Begleichung von Schulden verwendet wurden, zieht der Sozialhilfeträger von seinen Zahlungen ab. Liegt schon beim Einzug Sozialhilfebedürftigkeit vor, müssen ab diesem Tag alle Einkünfte ausschließlich und vollständig zur Begleichung der Heimentgelte eingesetzt werden. Aus diesem Grund müssen dann auch alle Einzugsermächtigungen und Daueraufträge zugunsten anderer Gläubiger bei der Bank widerrufen werden.

Falls beim Einzug ausstehende Forderungen oder laufende Pfändungen bestehen, sollten Sie sich von unseren Mitarbeitern/innen des Sozialen Dienstes beraten lassen. Pfändungen lassen sich abwenden, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Rentenüberleitung und Barbetrag

Damit keine vertragswidrige Verzögerung zwischen der Rentenzahlung an den Versicherten und dessen Bezahlung an den Heimträger eintritt, zahlen die Rententräger die Renten unmittelbar an die Pflegeeinrichtungen, wenn der Versicherte damit einverstanden ist. Wir empfehlen Ihnen, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Pensionskassen (für (Beamten-) Pensionen) zahlen zumeist – auch mit Zustimmung des Berechtigten - nicht direkt an den Einrichtungsträger.

Die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes stellen Ihnen entsprechende Vordrucke zur Verfügung.

Die von den Rentenzahlstellen eingehenden Beträge werden mit den bestehenden Forderungen verrechnet. Sollten Sie durch dieses Verfahren vorübergehend keinerlei finanzielle Mittel zur Verfügung haben, können Sie von uns einen Vorschuss auf die vom Sozialhilfeträger zu zahlenden Barbeträge erhalten. Stellt sich später heraus, dass kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, ist der Barbetragsvorschuss zurückzuzahlen.

Barbetrag

Jedem Sozialhilfeempfänger im Pflegeheim steht ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung ("Taschengeld") zu, der jährlich angepasst wird. Davon sind u.a. zu bezahlen: Körperpflegemittel, Zigaretten, Süßigkeiten, Obst, Zeitungen, Schuh- und Kleiderpflege, Zuzahlungen für Krankenkassenleistungen.

Die Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Einrichtung informieren über die aktuelle Höhe von Barbetrag, Schonvermögen, Pflegewohngeld, zu allen Vertragsangelegenheiten und helfen auch bei der Antragstellung.

Investitionskosten und Pflegewohngeld

Zur Finanzierung des Entgelts für Investitionskosten kann Pflegewohngeld beantragt werden, wenn Einkünfte und Vermögen nicht ausreichen.

Pflegewohngeld wird mit Zustimmung des Bewohners durch die Einrichtung beantragt und unmittelbar an die Einrichtung ausgezahlt.

Ein Anspruch auf Pflegewohngeld besteht nur dann, wenn das vorhandene Vermögen bei Alleinstehenden 10.000 € und bei Ehegatten oder eheähnlichen Lebenspartnern 15.000 € nicht übersteigt.

Anlage 4

Seniorenzentrum Letmathe

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE76SEN00000568670

Mandatsreferenz
(vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

Deb.-Nr.:	107310
-----------	--------

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Märkische Seniorenzentren GmbH

wiederkehrende Zahlungen von meinem nachfolgend genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Einrichtung auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor der ersten Abbuchung nach dem SEPA-Verfahren und bei Betrags- oder Fälligkeitsänderungen erfolgt eine neue Ankündigung über die beabsichtigte Abbuchung. Für diese Vorankündigung (Pre-Notification) gilt eine verkürzte Frist von 5 Kalendertagen.

Vorname und Nachname (Zahlungspflichtiger)

Straße und Hausnummer (Zahlungspflichtiger)

Postleitzahl und Ort (Zahlungspflichtiger)

abweichender Kontoinhaber (Vorname, Name)

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen) bzw. des vorstehenden Kontoinhabers

DE																						
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC (8 oder 11 Stellen)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Iserlohn		
Ort	Datum	Unterschrift Zahlungspflichtiger / Kontoinhaber

Funktion des Unterzeichnenden, soweit nicht der Kontoinhaber selbst unterzeichnet:

Bevollmächtigte/r Betreuer/in

**Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI
- Vereinbarung mit privat Pflegeversicherten oder Selbstzahlern -**

Bewohnerin: Frau

Der Einrichtungsträger erbringt die Leistung nach § 3 des Heimvertrages. Dafür sind nach der Derzeitigen Vereinbarung mit den Pflegekassen monatlich 192,36 € zu zahlen.

- Ich möchte die angebotenen Leistungen erhalten.
- Ich bin damit einverstanden, dass die private Pflegeversicherung des Bewohners der Pflegeeinrichtung auf deren Anfrage Auskunft darüber erteilt, ob und ggf. in welchem Umfang Leistungen nach § 43 b SGB XI gewährt werden.
- Ich weise hiermit die Pflegeversicherung an, die Vergütung für Leistungen nach § 43 b SGB XI unmittelbar auf das Konto der Pflegeeinrichtung

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bank: _____

zu überweisen.

Es besteht folgende private Pflegeversicherung

Versicherungsnehmer:

Pflegeversicherung:

Versicherungsnummer:

- Die Vergütung wird nicht über eine Versicherung, sondern von dem Bewohner privat gezahlt (Selbstzahler).

_____, den

Letmathe, den

In Vertretung

Im Auftrag

Unterschrift des Bewohners
oder seines Vertreters

Einrichtungsleitung
- für den Einrichtungsträger -

Beauftragter

Anlage 6

Auftrag der Bewohnerin zur Übernahme der Medikamentenversorgung

Bewohnerin: Frau

Hiermit erteile ich der Einrichtung den Auftrag, hinsichtlich der Versorgung mit den vom Arzt verordneten Medikamenten folgende Leistungen zu übernehmen (ohne Berechnung zusätzlicher Kosten):

- Beschaffung der Medikamente
- Aufbewahrung der Medikamente
- Richten der Einzel,- Tagesdosis
- Verabreichung der Medikamente

Der Heimträger ist berechtigt, die Medikamente in der von ihm gewählten Apotheke zu beschaffen.

Ich bin darüber informiert worden, dass Medikamente des Bewohners, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, auch im Falle des Ablebens von Bewohnern nicht an Angehörige ausgehändigt werden dürfen, sondern die Einrichtung diese an Ärzte oder Apotheker zur Entsorgung zu übergeben hat.

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.

Letmathe, den

Unterschrift des Bewohners
oder seines Vertreters

Anlage 7

**Einwilligungserklärung des Bewohners zur Speicherung
gesundheits- und arzneimittelbezogener Daten durch die Apotheke**

Bewohnerin: Frau

Ich bin darüber informiert worden, dass die von der Pflegeeinrichtung gewählte Apotheke Leistungen anbietet, die die Erkennung und Lösung gesundheitsbezogener und arzneimittelbezogener Probleme beinhalten. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine gesundheitsbezogenen Daten und Angaben zu meinen Medikamenten, die dafür notwendig sind und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Apotheke gespeichert und ausschließlich zu den oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Da der Apotheker und sein Personal der Schweigepflicht unterliegen, werden die Daten nicht ohne meine Zustimmung weitergegeben.

Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass der Apotheker mit dem Arzt Kontakt aufnimmt.

Ich kann jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über die über mich gespeicherten Daten erhalten und selbst entscheiden, welche Daten gegebenenfalls gelöscht werden sollen. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten zehn Jahre nach der letzten Eintragung der Apotheke gelöscht.

Diese Einwilligung soll auch bei einem eventuellen Wechsel der Apotheken gelten, d.h. wenn der Einrichtungsträger einen Vertrag mit einer anderen Apotheke abschließt und die Bedingungen, unter denen die Einwilligung erteilt wurde, gleichbleiben (u.a. Datenschutz, Einsichtsrecht, Kooperation mit den Ärzten).

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Letmathe, den

Unterschrift des Bewohners / seines Vertreters

Zustimmung von Betreuern / Bevollmächtigten zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen

Bewohnerin: Frau

Der Vertreter / die Vertreterin ist

- durch Vollmacht
- durch gesetzliche Betreuung mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge

berechtigt, behandlungspflegerischen Maßnahmen, die an dem vorgenannten Bewohner auszuführen sind, zuzustimmen.

Der Vertreter ist damit einverstanden, dass die Pflegefachkräfte des Einrichtungsträgers grundsätzlich die angeordneten Maßnahmen entsprechend den ärztlichen Anweisungen ausführen. Dem Betreuer / Bevollmächtigten ist bekannt, dass für die Diagnose, Therapie und Patientenaufklärung der Arzt verantwortlich ist.

Die Wahl des Arztes obliegt nicht dem Einrichtungsträger. Der Bewohner - bzw. sein Vertreter - ist in der Wahl des Arztes frei.

Letmathe, den

Unterschrift des Vertreters (Betreuer / Bevollmächtigter)

Der Beschluss des Betreuungsgerichts vom

Die Vollmacht des Bewohners vom

hat vorgelegen.

Unterschrift des Mitarbeiters des Einrichtungsträgers

Informationen zum Datenschutz

Die Märkischen Seniorenzentren GmbH nehmen den Schutz Ihrer Daten sehr ernst. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Mit diesen Informationen erklären wir, wie wir mit Ihren Daten umgehen.

Damit wir unsere Vertrags- und Serviceleistungen fachgerecht und ordnungsgemäß erbringen können, benötigen wir Daten, die Sie persönlich identifizierbar machen: Namen, Geburtsdatum, Anschrift. Im Zusammenhang mit Pflege und Betreuung sind zusätzlich besonders sensible Daten erforderlich: Gesundheitsdaten und biografische Informationen. Für die Abrechnung benötigen wir Kontodaten und Informationen über eventuelle Leistungen durch Sozialleistungsträger (wie Sozialamt, Kranken- und Pflegeversicherung, gesetzliche Unfallversicherung, Kriegsopferfürsorge).

Alle unsere Mitarbeiter sind zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für alle externen Dienstleister, die wir erforderlichenfalls zur Ausführung bestimmter Aufgaben beauftragen (z.B. Software-Wartung). Eine Weiterleitung von Daten an Dritte zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen - ein „Datenverkauf“ findet nicht statt.

Für Datenauswertungen zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken werden alle Daten anonymisiert. **Verantwortlich** für die Verarbeitung ist die Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co.KG, (*Lüdenscheid*), vertreten durch *den Geschäftsführer, Herrn Dr. Thorsten Kehe*,
E-Mail: Thorsten.Kehe@maerkische.kliniken.de

Verantwortlich für die Verarbeitung ist Cairful GmbH, (Otto-Brenner-Str.19, 52353 Düren), vertreten durch *den Geschäftsführer, Herrn Michael Krauß*
E-Mail: post@cairful.com

Unseren Datenschutzbeauftragten der Konzernrevision erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse:
Herr Filips: F.Filips@maerkische-kliniken.de

Ihre Rechte

In Bezug auf die von uns verarbeiteten Daten haben Sie besondere Rechte:

1. Auskunft über die Daten, die wir gespeichert haben,
2. Berichtigung bei fehlerhaften Daten,
3. Löschung der Daten, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen,
4. Anspruch auf Übertragung Ihrer Daten auf einen Dritten (z.B. bei einem Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung müssen diese nicht erneut erhoben werden).

Rechtsgrundlage hierfür ist die EU-Datenschutzgrundverordnung (Art. 15 -20 DS-GVO).

Datenlöschung: Im Regelfall werden die Daten aus der Pflege-Dokumentation 5 Jahre, Abrechnungsdaten 10 Jahre nach Ablauf des letzten Vertragsjahres gelöscht. Nachlassakten werden 30 Jahre lang archiviert.

Widerrufsrecht: Die Zustimmung zur Datenverarbeitung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Zustimmung zur Datenverarbeitung

I. Datenverarbeitung und Führung einer Pflege-Dokumentation

Für eine fachgerechte Pflege ist eine Pflegedokumentation unerlässlich. Deshalb sind alle Einrichtungsträger verpflichtet, eine entsprechende Pflegedokumentation zu führen, die folgende Daten beinhaltet:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Glaubenszugehörigkeit / Weltanschauung, Familienstand, letzter Wohnort)
- Sozialleistungsträger mit Aktenzeichen / Mitglieds-Nr. (z.B. zuständige Kranken- / Pflegekasse, Sozialhilfeträger)
- Biografische Daten
- Informationssammlung (Ressourcen, Risiken, Bedürfnisse, Bedarfe, Fähigkeiten)
- Arztberichte einschließlich Diagnosen, Befunde, Anamnesen, Anweisungen von Ärzten (Behandlungs- und Therapieplan)
- Pflegeplanung (Pflegeprobleme, Pflegeziele)
- Pflegemaßnahmen (Grundpflege, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, hauswirtschaftliche Leistungen, sonstige Betreuungs- / Entlastungsleistungen)
- Fotografische Dokumentation
- Leistungsnachweise der Pflege und Betreuung
- Patienten- / Bewohnerberichte
- Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf / Sondenernährung
- Maßnahmen bei Inkontinenz
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen (insbesondere Dekubitus, Sturz)
- Wunddokumentation
- Sturzdokumentation
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen und Genehmigungen
- Auswertung des Pflegeprozesses

Die Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, einschließlich Pflege- / Einsatzplanung und mobiler Datenerfassung, verarbeitet. Soweit erforderlich werden die Daten an die behandelnden Ärzte und Therapeuten weitergeleitet. Soweit erforderlich (z.B. bei Verdacht auf Unverträglichkeiten oder Wechselwirkungen) werden Informationen über Medikationen und Diagnosen auch an die den Kunden / Bewohner beliefernde Apotheke weitergegeben.

Wird die Pflegedokumentation elektronisch geführt, leiten wir die erhobenen Daten zur Verarbeitung an ein externes Dienstleistungsunternehmen weiter.

II. Datenverarbeitung und -übermittlung zwecks Abrechnung und Beratung

Für die Abrechnung werden die unter I. genannten Daten – soweit erforderlich –, sowie Informationen über An- und Abwesenheitstage auch an Sozialleistungsträger, Abrechnungsstellen und beauftragte Softwareunternehmen weitergeleitet. Zusätzlich werden die erforderlichen Bank- / Kontodaten, sowie Rentenversicherungsdaten, ggf. Daten über Beihilfestellen und Einkommensverhältnisse verarbeitet. Sie dienen zugleich für die Beratung durch den sozialen Dienst.

III. Datenweitergabe zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der EDV-Systeme

Eine Weiterleitung der unter I. und II. genannten Daten an externe Dienstleister (Softwareunternehmen) findet auch statt zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung (Softwarewartung) oder bei Einführung einer neuen Software.

Zustimmungserklärung zur Datenverarbeitung

Ich bin damit einverstanden, dass die Märkischen Seniorenzentren GmbH die unter I - III aufgeführten Daten für die genannten Zwecke verarbeitet.

Auf meine Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Übertragung bin ich hingewiesen worden.

Letmathe, den

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner / Vertreters

IV. Einwilligung zur Information der Einrichtung zur Einstufung und Kostenübernahme durch Kostenträger

- Damit ordnungsgemäße Abrechnungen erfolgen können ist der Einrichtungsträger berechtigt, von dem zuständigen Sozialhilfeträger die Kopie eines Sozialhilfebescheids zur Kenntnisnahme zu verlangen.
- Der Einrichtungsträger ist auch berechtigt, eine Kopie des MDK-Berichts und des Bescheides der Pflegekasse zur Pflegegradfeststellung unmittelbar von der Pflegekasse zu verlangen.

Letmathe, den

Unterschrift Bewohner / Vertreters

Hinweis auf das Widerrufsrecht

Die zu I - IV erteilten Einwilligungen können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Je nachdem, in welchem Umfang die Einwilligung widerrufen wird, kann die Leistungserbringung erheblich erschwert oder unmöglich werden. Wird die Leistungserbringung durch den Widerruf für den Einrichtungsträger unzumutbar, kann sich hieraus ein Kündigungsrecht ergeben.

Den Hinweis auf das Widerrufsrecht und dessen eventuellen Folgen habe ich zur Kenntnis genommen.

Letmathe, den

Unterschrift Bewohner / Vertreters

IV. Einwilligung zum Informationsaustausch / Entbindung von der Schweigepflicht

- Damit eine einheitliche Behandlung, Pflege und Betreuung durch Ärzte und Pflegepersonal stattfinden kann entbinde ich hiermit die mich behandelnden Ärzte und Therapeuten insoweit von der Schweigepflicht, als diese berechtigt sein sollen, dem Pflegepersonal und allen an der Betreuung und Pflege beteiligten Beschäftigten des Einrichtungsträgers die für die Durchführung der pflegerischen, therapeutischen und betreuenden Maßnahmen erforderlichen Auskünfte und Hinweise über meinen Gesundheitszustand mitzuteilen.
- Ferner entbinde ich alle an meiner Pflege und Betreuung unmittelbar Beteiligten Beschäftigten des Einrichtungsträgers gegenüber den mich behandelnden Ärzten und Therapeuten von der Schweigepflicht, soweit dies für meine Behandlung, Pflege und Betreuung erforderlich ist.
- Soweit es für die Aufgabenerfüllung des mich beratenden Sozialen Dienstes erforderlich ist, bin ich auch damit einverstanden, dass die mich behandelnden Ärzte, Therapeuten, das Pflegepersonal und die Betreuungskräfte die Mitarbeiter/innen des Sozialen Dienstes entsprechend informieren.
- Insbesondere bin ich damit einverstanden, dass meine behandelnden Ärzte und Therapeuten Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen und ihre Diagnosen, Hinweise und Anweisungen darin eintragen / eintragen lassen.

- Bei Aufenthalten in Krankenhäusern oder Rehakliniken soll zwischen den Einrichtungen eine Kommunikation über meinen Gesundheitszustand sowie verwaltungstechnische Absprachen (z.B. Terminabstimmungen) stattfinden können, soweit dies erforderlich ist.
- Ich bin auch damit einverstanden, dass die Einrichtung die für die Medikamentenversorgung erforderlichen Informationen der zuständigen Apotheke übermittelt und Fragen zur Medikation mit dem Apotheker klären kann.
- Sollte ich zusätzliche Hilfsmittel benötigen, bin ich damit einverstanden, dass die Einrichtung zu meiner Unterstützung mit dem entsprechenden Kostenträger und dem Hilfsmittellieferanten die für die Hilfsmittelgewährung erforderlichen Informationen zukommen lässt.
- Die Einrichtung darf für Zwecke der Qualitätssicherung und Prüfung der Pflegequalität von ihr beauftragten Sachverständigen und Mitarbeitern von Zertifizierungsstellen Einsicht in die Pflegedokumentation gewähren.
- Die Einrichtung ist ebenfalls berechtigt, zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit / Höherstufung dem von der Pflegekasse / -versicherung beauftragten Gutachter Einsicht in die Pflegedokumentation zu gewähren.

Letmathe, den

Ort, Datum

Unterschrift Bewohner / Vertreters

V. Wünsche des Bewohners zur Schweigepflicht

- Ich wünsche, dass die Märkischen Seniorenzentren GmbH folgenden Personen – unabhängig von einer rechtlichen Vertretungsbefugnis – auf deren Wunsch Auskunft über meinen Gesundheitszustand gibt. Die nachgenannten Personen sind mit der Bekanntgabe ihrer Daten an die Einrichtung und die entsprechende Datenverarbeitung durch die Einrichtung einverstanden:

- a)
- b)
- c)

Widerrufsrecht

Die zu IV – V erteilten Einwilligungen können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Je nachdem, in welchem Umfang die Einwilligung widerrufen wird, kann die Leistungserbringung erheblich erschwert oder unmöglich werden. Wird die Leistungserbringung durch den Widerruf für die Einrichtung unzumutbar, kann sich hieraus ein Kündigungsrecht ergeben.

Den Hinweis auf das Widerrufsrecht und dessen eventuellen Folgen habe ich zur Kenntnis genommen.

Letmathe, den

Unterschrift Bewohner / Vertreters

Ansprechpartner / Angehörige und Nachlass

Bewohner: Frau trifft die nachfolgende Bestimmung:

1. In Notfällen und / oder im Falle meines Todes sind folgende Personen zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

(Name, Anschrift, Telefon-Nr., ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

2. Unabhängig von einer etwaigen erbrechtlichen Legitimation wird die Märkische Seniorenzentren GmbH ermächtigt, den in der Einrichtung hinterlassenen Nachlass auszuhändigen an:

- a) _____
- (Vorname, Familienname, Geb.-Datum, ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

(Anschrift und Telefon-Nr.)

oder im Verhinderungsfall an:

- b) _____
- (Vorname, Familienname, Geb.-Datum, ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

(Anschrift und Telefon-Nr.)

- Der Unterzeichnende erklärt hiermit, dass die vorgenannten Personen mit der Bekanntgabe ihrer Daten an die Einrichtung und die entsprechende Datenverarbeitung durch die Einrichtung einverstanden sind.

Letmathe, den

Unterschrift Bewohner / Vertreters

Verpflichtungserklärung des Ermächtigten Nr. 1

Erklärung von Frau / Herrn _____, geb. am _____,

Anschrift: _____

- Ich bin bereit und verpflichte mich hiermit, den Nachlass von Frau / Herrn _____ gemäß ihrer / seiner Verfügung spätestens an dem auf den Todestag folgenden Tag im Pflegeheim abzuholen.

Hinweis:

Der Vertrag endet mit dem Tag, an dem der Bewohner verstirbt. Auf Wunsch von Nahestehenden, Angehörigen oder Erben kann eine spätere Rückgabe des Zimmers vereinbart werden. Pflegekassen oder Sozialhilfeträger kommen für die längere Inanspruchnahme nicht auf. Für die Dauer der längeren Inanspruchnahme wird entsprechend der Pflegegrad des Bewohners das Abwesenheitsentgelt nach § 5 Ziff. 5 dieses Vertrages berechnet.

- Ich wünsche eine Verlängerung der Räumungsfrist von ____ Tagen und verpflichte mich, die hierfür entstehenden Kosten - das Abwesenheitsgeld gemäß § 5 Ziff. 5 dieses Vertrages - persönlich zu tragen.

Letmathe, den

Ort und Datum

Unterschrift

(ggf.) Verpflichtungserklärung des Ermächtigten Nr.2

Erklärung von Frau / Herrn _____, geb. am _____,

Anschrift: _____

- Ich bin bereit und verpflichte mich hiermit, den Nachlass von Frau / Herrn _____ gemäß ihrer / seiner Verfügung spätestens an dem auf den Todestag folgenden Tag im Pflegeheim abzuholen.

Hinweis:

Der Vertrag endet mit dem Tag, an dem der Bewohner verstirbt. Auf Wunsch von Nahestehenden, Angehörigen oder Erben kann eine spätere Rückgabe des Zimmers vereinbart werden. Pflegekassen oder Sozialhilfeträger kommen für die längere Inanspruchnahme nicht auf. Für die Dauer der längeren Inanspruchnahme wird entsprechend der Pflegegrad des Bewohners das Abwesenheitsentgelt nach § 5 Ziff. 5 dieses Vertrages berechnet.

- Ich wünsche eine Verlängerung der Räumungsfrist von ____ Tagen und verpflichte mich, die hierfür entstehenden Kosten - das Abwesenheitsgeld gemäß § 5 Ziff. 5 dieses Vertrages - persönlich zu tragen.

Ort und Datum

Unterschrift

HAUSORDNUNG

Wir begrüßen Sie herzlich im Seniorenzentrum Letmathe. Wir sind bemüht, Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten und alles zu tun, was einer harmonischen Gemeinschaft in Geborgenheit dient. Wir bitten Sie, diese Bemühungen auch Ihrerseits zu unterstützen, indem Sie folgende Hinweise sorgfältig beachten:

1. Rechtsform, Gemeinnützigkeit

Die *Märkische Seniorenzentren GmbH* unterhält Seniorenzentren in Letmathe, Lüdenscheid und Werdohl. Die *Märkische Seniorenzentren GmbH* dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme pflegebedürftiger Personen entscheidet die Einrichtungsleitung.

Voraussetzungen sind:

- a) Abklärung der Zahlung anfallender Kosten (Pflegekasse, aus eigenem Vermögen oder Sozialhilfeträger)
- b) Heimpflegebedürftigkeit
- c) ärztliches Zeugnis nach § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages zwischen der *Märkische Seniorenzentren GmbH* und dem Bewerber. Die Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Vertrages.

3. Sinn und Zweck der Hausordnung

Die Seniorenzentren wollen pflegebedürftigen Menschen, denen ein Leben in der häuslichen Umwelt nicht mehr möglich ist, die Möglichkeit zu eigener Lebensgestaltung in einer Gemeinschaft von Bewohnern und Mitarbeitern bieten.

Die Hausordnung regelt in Ergänzung des Pflegeheimvertrages die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Bewohnern, Angehörigen, Besuchern und Mitarbeitern des Seniorenzentrums.

4. Besuche

Besuche sind grundsätzlich jederzeit möglich. Auf die Belange von Mitbewohnern und Personal ist jedoch Rücksicht zu nehmen. Bitte haben Sie daher Verständnis, wenn in begründeten Ausnahmefällen Besuche eingeschränkt werden müssen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener, denen die Aufsicht obliegt, Besuche machen.

Der Haupteingang ist von 21.00 bis 06.00 Uhr verschlossen. Die Besucher werden gebeten, während der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr *ausschließlich den Haupteingang* zu benutzen.

Besuche nach 21.00 Uhr sollten die Ausnahme sein und sind vorsorglich mit den Wohnbereichsmitarbeitern *zu regeln*.

5. Parken von Fahrzeugen

Fahrzeuge der Besucher können nur auf den als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Bitte beachten Sie die Beschilderung und die jeweilige Park- und Gebührenordnung.

6. Bewohnerzimmer

Das Zimmer wird teilmöbliert zur Verfügung gestellt. Nach Rücksprache können eigene Kleinmöbel sowie Dekorationsmaterialien von den Bewohnern mitgebracht werden.

Zimmerschlüssel stehen für die Bewohner zur Verfügung. Der Schlüssel wird gegen eine Ausgabequittung durch die Einrichtungsleitung oder deren Vertreter übergeben. Der Schlüssel bleibt Eigentum der Einrichtung. Bei Vertragsende ist der Schlüssel an die Einrichtungsleitung oder deren Vertreter gegen eine Rückgabequittung zurückzugeben. Bei schuldhaftem Verlust oder Nichtrückgabe kann der Bewohner zu einer Kostenerstattung herangezogen werden. Nachschlüssel dürfen nur durch die Einrichtung angefertigt und ausgehändigt werden. Die Einrichtungsleitung behält sich vor, in begründeten Fällen einen Schlüssel nicht zu vergeben.

7. Ruhe

Zwar können eigene Radio- und Fernsehgeräte mitgebracht werden, bei deren Benutzung ist jedoch auf die übrigen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Übermäßige Lärmentwicklung ist zu vermeiden. Benutzen Sie daher alle Geräte nur mit Zimmerlautstärke, notfalls müssen Kopfhörer benutzt werden. Während der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 22.00 und 7.00 Uhr sind Ruhestörungen jeglicher Art verboten und zu vermeiden.

8. Sauberkeit

Sauberkeit ist besonders wichtig. Die Zimmer, Flure, Toiletten und Außenanlagen dürfen daher nicht durch Papier, Zigarettenschachteln und sonstige Abfälle verschmutzt werden. Benutzen Sie bitte die dafür vorgesehenen Behälter.

9. Abwesenheit

Sofern Sie verreisen möchten, hinterlegen Sie bitte bei der Einrichtungsleitung Ihre Anschrift und ggf. die Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind. Beim Verlassen des Wohnbereiches bitten wir, im Interesse Ihrer Sicherheit, um Benachrichtigung einer unserer Mitarbeiter im Dienstzimmer.

10. Verpflegung

Die Verpflegung und die Essenszeiten richten sich nach dem Speiseplan. Hier kann zwischen verschiedenen Gerichten (Normalkost, Schonkost und Diäten) gewählt werden. In der Regel werden die Mahlzeiten gemeinsam im Speiseraum des Wohnbereichs eingenommen. Getränke werden Ihnen in ausreichender Menge angeboten.

11. Nichtraucherchutz

Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes NRW und aus Sicherheitsgründen gilt im gesamten Gebäude ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur im Außenbereich oder in dafür vorgesehenen Raucherräumen gestattet. Das Rauchen in Bewohnerzimmern ist grundsätzlich untersagt. Schäden, welche der Einrichtung oder dessen Bewohner/-innen durch Missachtung dieses Verbots entstehen, werden dem Verursacher vollumfänglich in Rechnung gestellt.

12. Brandschutz

In jedem Stockwerk hängen Katastrophenpläne aus, Fluchtwege sind gekennzeichnet. Rufen Sie bei Brandgeruch oder Feuer sofort einen Mitarbeiter. Brennende Kerzen sind in den Zimmern der Bewohner nicht gestattet. Der Betrieb von Elektrokleingeräten ist nur in Absprache mit der Einrichtungsleitung gestattet.

13. Seelsorge / Gottesdienste

Die seelsorgerische Betreuung erfolgt nach Absprache durch die jeweiligen Gemeindepfarrer. Wünschen Sie den Besuch eines Seelsorgers, die Feier des Heiligen Abendmahles oder die Heilige Kommunion, so wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Wohnbereichs oder des Sozialen Dienstes.

14. Geschenke und Zuwendungen

Den Mitarbeitern ist es per Gesetz untersagt, sich von Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen.

15. Reparaturen

Bitte melden Sie Defekte an Einrichtungen des Seniorenzentrums den Wohnbereichsmitarbeitern, damit eine Reparatur veranlasst werden kann.

16. Haftung

Für das Abhandenkommen von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

Fundsachen und zurückgelassene Sachen bitten wir der Einrichtungsleitung oder der Verwaltung zu übergeben.

17. Bewohnerbeirat

Der Bewohnerbeirat vertritt die Interessen der Bewohner. Er wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Beirates bestimmen sich nach den Vorschriften des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes NRW. Die Protokolle der Sitzungen des Beirates werden ausgehängt.

18. Meinungsverschiedenheiten

Bitte wenden Sie sich bei Beschwerden zunächst an die Einrichtungsleitung oder den Bewohnerbeirat. Selbstverständlich können Sie sich auch beim Einrichtungsträger oder bei der zuständigen Heimaufsichtsbehörde beschweren.

19. Gewerbliche oder politische Betätigung

Es ist nicht gestattet, im Seniorenzentrum ohne Erlaubnis der Einrichtungsleitung ein Gewerbe zu betreiben, sich wirtschaftlich zu betätigen oder für politische, weltanschauliche oder sonstige Ziele zu werben oder zu sammeln.

20. Geltungsbereich

Diese Hausordnung ist für alle verbindlich, die im Seniorenzentrum wohnen oder dort ein- und ausgehen. Die bestehenden Arbeits- und Dienstpläne oder Dienstanweisungen bleiben von der Hausordnung unberührt. Diese Hausordnung wurde mit dem Bewohnerbeirat abgestimmt und von diesem genehmigt.

Lüdenscheid, den 11. September 2018

MÄRKISCHE SENIORENZENTREN GmbH

Matthias Germer
Geschäftsführer

Gesetzliche Grundlagen (Auszüge)

§ 11 WBVG

Kündigung durch den Verbraucher

(1) Der Verbraucher kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 kann der Verbraucher nur alle Verträge einheitlich kündigen. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung dann gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Verbraucher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem Verbraucher erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der Verbraucher auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Der Verbraucher kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Kann der Verbraucher hiernach einen Vertrag kündigen, ist er auch zur Kündigung der anderen Verträge berechtigt. Er hat dann die Kündigung einheitlich für alle Verträge und zu demselben Zeitpunkt zu erklären. Bei Verträgen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 hat der Verbraucher die Kündigung gegenüber allen Unternehmern zu erklären.

(5) Kündigt der Unternehmer in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag, kann der Verbraucher zu demselben Zeitpunkt alle anderen Verträge kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Zugang der Kündigungserklärung des Unternehmers erfolgen. Absatz 4 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 12 WBVG

Kündigung durch den Unternehmer

(1) Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Unternehmer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Unternehmer eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Unternehmer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Verbraucher eine vom Unternehmer angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Absatz 1 nicht annimmt oder
 - b) der Unternehmer eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Absatz 4 nicht anbietet

und dem Unternehmer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Verbraucher
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

(2) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher gegenüber sein Angebot nach § 8 Absatz 1 Satz 1 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Verbrauchers im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht entfallen ist.

(3) Der Unternehmer kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn er zuvor dem Verbraucher unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist

gesetzt hat. Ist der Verbraucher in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Unternehmer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Unternehmer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 bis 4 kann der Unternehmer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind in den Fällen des § 1 Absatz 2 auf jeden der Verträge gesondert anzuwenden. Der Unternehmer kann in den Fällen des § 1 Absatz 2 einen Vertrag auch dann kündigen, wenn ein anderer Vertrag gekündigt wird und ihm deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verbrauchers nicht zumutbar ist. Er kann sein Kündigungsrecht nur unverzüglich nach Kenntnis von der Kündigung des anderen Vertrags ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kündigung des anderen Vertrags durch ihn, einen anderen Unternehmer oder durch den Verbraucher erfolgt ist.

§ 8 WBVG

Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Verbrauchers, muss der Unternehmer eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Der Verbraucher kann das Angebot auch teilweise annehmen. Die Leistungspflicht des Unternehmers und das vom Verbraucher zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem der Verbraucher das Angebot angenommen hat.

(2) In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen oder denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, ist der Unternehmer berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Verbrauchers den Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 durch einseitige Erklärung anzupassen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unternehmer hat das Angebot zur Anpassung des Vertrags dem Verbraucher durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen.

(4) Der Unternehmer kann die Pflicht, eine Anpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Anlage 13

Folgende Zusatzleistungen bietet die Einrichtung an:

	Leistung (Beispiele)	Entgelt / Euro
<input type="checkbox"/>	KEINE	
<input type="checkbox"/>	Bereitstellung eines Telefons pro Monat	
<input checked="" type="checkbox"/>	Telefongebühren pro Einheit	0,10
<input type="checkbox"/>		

Vereinbarung über Zusatzleistungen und sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner wünscht folgende (regelmäßige) Zusatzleistungen:

- (2) Der Bewohner kann diese Vereinbarung über Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen.
- (3) Der Einrichtungsträger kann diese Vereinbarung über Zusatz- und sonstige Leistungen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann die Entgelte erhöhen, wenn sowohl die erhöhten Entgelte als auch die Erhöhung angemessen sind. Er hat dem Bewohner die Erhöhung schriftlich mitzuteilen und zu erläutern.
- (5) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes kann der Bewohner diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (6) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, wird das Entgelt ermäßigt, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (7) **Der Einrichtungsträger hat den Bewohner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er diese Leistungen selbst zu bezahlen hat und diese nicht von der Pflegekasse oder dem Sozialhilfeträger übernommen werden.**

Iserlohn,

Iserlohn, den

 Unterschrift des Bewohners
 Oder seines Vertreters

 Einrichtungsleitung Beauftragter
 - für den Einrichtungsträger

 Name des Unterzeichnenden in Druckschrift

Funktion des Unterzeichnenden, soweit nicht die Bewohnerin / der Bewohner selbst unterzeichnet:

Bevollmächtigter

Betreuer